



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem über die Aufstellung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Uedem

Gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie stellt die Gemeinde Uedem nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan auf. Unter einem Lärmaktionsplan versteht man ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastigungen. Ziel ist es, schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder sie zu mindern.

Umgebungslärm ist der Lärm, der von der Umgebung ausgeht wie Straßenverkehr, Schienenverkehr und Fluglärm. Nicht hierunter fällt Gewerbelärm, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz oder Lärm durch Tätigkeiten innerhalb der Wohnung.

In Uedem betrifft die Lärmkartierung die Autobahn A 57. Lärm des Schienenverkehrs sowie des Luftverkehrs müssen im Lärmaktionsplan von Uedem nicht behandelt werden. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Uedem wird erstmalig aufgestellt und alle fünf Jahre fortgeschrieben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll **in der Zeit vom 04.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023** durchgeführt werden. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Uedem (Stand 15.09.2023) liegt im Rathaus der Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, Zimmer 30 (Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Umwelt), 47589 Uedem, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die vorliegenden Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter „www.uedem.de/bauenwirtschaft/aktuelle-bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung“ eingestellt.

Der Öffentlichkeit wird im oben genannten Zeitraum die Gelegenheit zur Erörterung sowie zur Abgabe von Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Uedem gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplan nicht von Bedeutung ist.

Uedem, den 18.09.2023

gez. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister